

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Stück, 19.04.1893

# Geseßblatts

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 19. April 1893.) 6. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 16. Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXIV. Landtags des Großherzogthums vom 7. April 1893.

### N<sup>o</sup>. 16.

Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXIV. Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, 1893 April 7.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse der zweiten Versammlung des XXIV. Landtags folgenden Landtags-Abschied:

### §. 1.

Die nachstehend bezeichneten auf Grund des Art. 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassenen Verordnungen haben die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten:

1. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1892, betreffend die Enteignungen zu den Hafenanlagen der Stadtgemeinde Oldenburg;
2. Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. September 1892, betreffend Anwendung des

Enteignungsgesetzes auf die im Fürstenthum belegene Strecke der Eisenbahn Bierfeld-Türkismühle.

§. 2.

Die nachstehend aufgeführten Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden:

A. Für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe;
2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg;
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend Reorganisation der Ersparungscasse;
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forenfen u. zu den Gemeinde- und Schullasten vom 23. März 1891;
5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1888.

B. Für das Fürstenthum Birkenfeld:

ein Gesetz, betreffend Enteignungen für auf fremde Rechnung zu erbauende Eisenbahnen.

§. 3.

Der Landtag hat

1. zu dem Staatsvertrage mit Preußen vom 29. April 1892 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle nebst Schlußprotocoll von demselben Tage, soweit verfassungsmäßig erforderlich, nachträglich,
2. zu dem Staatsvertrage mit Lübeck, betreffend abän-

dernde Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Freie und Hanse-Stadt Lübeck und das Fürstenthum Lübeck unter dem 29/30. September 1878 abgeschlossenen Staatsvertrage seine Zustimmung ertheilt.

§. 4.

Dem Ersuchen des Landtags um eine Vorlage, welche die alljährliche Berufung eines ordentlichen Landtags und die Umwandlung der auf drei Kalenderjahre festgesetzten Finanzperioden in einjährige bestimmt, zu entsprechen, muß insbesondere wegen der mit solcher Einrichtung verbundenen erheblichen Weiterungen und Arbeitsvermehrungen, Zeitaufwendungen für alle Betheiligten und großen Kosten bedenklich erscheinen. Jedoch wird dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden, durch welche eine alljährliche Revision und Aenderung der für die dreijährige Finanzperiode festgestellten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnverwaltung des Herzogthums Oldenburg ermöglicht wird.

§. 5.

Die vom Landtage gewünschte Mittheilung, welche Controlen in Betreff des Cassen- und Rechnungswesens der Eisenbahnverwaltung eingeführt sind, und in welcher Weise die Competenz der Eisenbahn-Direction näher präcisirt ist, wird dem nächsten ordentlichen Landtage gemacht werden.

§. 6.

In welcher Weise eine sachverständige Revision der Kosten-Anschläge der Eisenbahndirection beim Staatsministerium wird ermöglicht werden können, unterliegt der Erwägung.

§. 7.

Die vom Landtage angeregte Prüfung der Frage, ob und inwieweit der letzte Eisenbahndirector wegen der auf dem Gebiete der Eisenbahnverwaltung vorgekommenen Unregelmäßigkeiten dienstgerichtlich oder civilrechtlich zur Ver-

antwortung zu ziehen ist, wird erfolgen und dem nächsten ordentlichen Landtage das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt werden.

## §. 8.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gestellten Ersuchen,

den baldigen Beginn des Ausbaues sämtlicher genehmigter Eisenbahn-Linien, mit Ausnahme der Linie Nordenham-Bleyerdeich, dadurch herbeizuführen, daß schon vor Feststellung der definitiven Kostenanschläge die Verhandlungen mit den beteiligten Communalverbänden wegen Uebernahme der gesetzlichen Vorbelastungen zunächst im Bereiche der Linie Oldenburg-Brake sowie mit der Preussischen Regierung wegen der Modalitäten der Durchführung durch Preussisches Gebiet, eingeleitet werden möchten,

ferner dem nächsten ordentlichen Landtage die definitiven Kostenanschläge der im Gesetze vom 13. März 1891 genehmigten Bahnen mit Ausnahme der Linie Nordenham-Bleyerdeich und der Bareler Ringbahn, vorzulegen, wird Folge gegeben werden.

## §. 9.

Dem Ersuchen des Landtages, jedem ordentlichen Landtage Mittheilung über die Verwendung der Jahres-Ueberschüsse der Ersparungscasse in der verflossenen Finanzperiode zu machen, soll entsprochen werden.

## §. 10.

Das Ersuchen des Landtages wegen rascherer Colonisation der Staatsmoore und Verbesserung der Lage der Colonisten unterliegt weiterer Erwägung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. April 1893.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen. Flor. Heumann.

Siebenbürgen.